

Richtlinie
des Rates der Gemeinde Asendorf zur Bestimmung
der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG, der
Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen nach § 107 Abs. 4 NKomVG
sowie der Festsetzung von haushaltswirtschaftlichen Wertgrenzen

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 16. Januar 2024 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1
Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der/die Gemeindedirektor/in der Gemeinde Asendorf hat aufgrund dieser Richtlinie die unter der Wertgrenze liegenden Geschäfte der laufenden Verwaltungstätigkeit in eigener Zuständigkeit i. S. d. § 85. Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führen. Die Informations- und Berichtspflicht des/der Gemeindedirektors/in bleibt dadurch unberührt.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören diejenigen Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verhaltensregeln erledigt werden und für die Gemeinde Asendorf sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - a. die befristete Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde Asendorf bis zu einem Einzelwert von 2.500 Euro.

Hiervon ausgenommen sind Forderungen, bei denen ein gesetzliches Vollstreckungsgebot besteht (bspw. Eröffnung Insolvenzverfahren gem. § 89 InsO). In diesen Fällen entscheidet der/die Gemeindedirektor/in über die befristete Niederschlagung in unbegrenzter Höhe. Der/die Gemeindedirektor/in berichtet dem Rat in diesen Fällen über befristete Niederschlagungen ab einem Wert in Höhe von 5.000 Euro.

Im Übrigen entscheidet der Rat über die befristete Niederschlagung.

- b. die Umwandlung von befristeten Niederschlagungen in unbefristete Niederschlagungen bis zu einem Einzelwert in Höhe von 2.500 Euro.

Hiervon ausgenommen sind Forderungen, die aufgrund einer Restschuldbefreiung im Rahmen eines abgeschlossenen Insolvenzverfahrens unbefristet niedergeschlagen werden müssen. Die Entscheidung über die unbefristete Niederschlagung obliegt in diesen Fällen dem/der Gemeindedirektor/in in unbegrenzter Höhe. Der/die Gemeindedirektor/in

berichtet dem Rat in diesen Fällen über befristete Niederschlagungen ab einem Wert in Höhe von 5.000 Euro.

Im Übrigen entscheidet der Rat über die unbefristete Niederschlagung.

- c. der Erlass von Forderungen der Gemeinde Asendorf bis zu einem Einzelwert in Höhe von 2.000 Euro. Der/die Gemeindedirektor/in berichtet dem Rat in diesen Fällen über ausgesprochene Erlasse ab einem Wert in Höhe von 1.000 Euro.

Im Übrigen entscheidet der Rat über den Erlass von Forderungen.

- d. das Einreichen von Klagen und Führen von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial-, und Verwaltungsgerichten bis zu einem Streit bzw. Forderungswert in Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall sowie der Einlegung von Rechtsmitteln.

Dies umfasst auch den Abschluss von Prozessvergleichen bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro. Prozessvergleiche dürfen nur mit Widerrufs vorbehalt geschlossen werden, die im Anschluss vom Rat zu genehmigen sind.

- e. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z.B.:
 - i. die Erteilung von Prozessvollmachten
 - ii. die Erteilung von Löschungsbewilligungen
 - iii. die Erteilung von Abtretungserklärungen

§ 2

Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen

Folgende personalrechtliche Entscheidungen werden im Rahmen des festgesetzten Stellenplans dem/der Gemeindedirektor/in übertragen:

- (1) Die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von tariflich Beschäftigten, Auszubildenden/Umschülern, Praktikanten, Aushilfen, FSJ und Bundesfreiwilligendienstleistenden.
- (2) Auflösungsverträge, einschließlich Abfindungen bis zu 3 Bruttomonatsgehältern / höchstens 10.000 Euro, sowie die Billigung des unmittelbaren oder frühzeitigen Übertritts von Beschäftigten zu einem anderen Arbeitsgeber des öffentlichen Dienstes.
- (3) Die Einstellung von befristet Beschäftigten, auch außerhalb des Stellenplans, weil

- a. der Bedarf an der Arbeitsleistung aus betrieblichen Gründen nur vorübergehend besteht
- b. die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen oder tariflichen Praktikums erfolgt
- c. die Vertretung eines anderen bereits im Stellenplan verankerten Mitarbeitenden notwendig ist.

Der/die Gemeindedirektor/in berichtet dem Rat über alle personalwirtschaftlichen Vorgänge der Gemeinde Asendorf.

§ 3

Festsetzung von haushaltswirtschaftlichen Wertgrenzen

- (1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist erheblich, wenn er den Betrag von 300.000 Euro übersteigt.
- (2) Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
- (3) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag in Höhe von 250.000 Euro übersteigen.
- (4) Wie Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG sowie für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 119 Abs. 5 S. 2 NKomVG werden in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgesetzt.

Von allen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen ist der Rat spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

- (5) Die Wertgrenze für die Erteilung von Aufträgen für Bau- und Dienstleistungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgesetzt.

Asendorf, 16. Januar 2024

Bernd Bormann
(Gemeindedirektor)